

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 3 R 137/19



Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L15/0236-01/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg,

- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 9. Juli 2022 durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Bescheides vom 17.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2019, verurteilt den Antrag des Klägers auf Gewährung von LTA-Leistungen erneut zu bescheiden.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der .1963 geborene Kläger ist zuletzt als Kraftfahrer tätig gewesen und beantragte die Gewährung von LTA-Leistungen bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 17.08.2016 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab.

Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.2019 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Mit seiner am 12.04.2019 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung seine Erwerbsfähigkeit sei gemindert, oder zumindest bedroht und könne durch Leistungen zur Teilhabe gebessert, oder zumindest gesichert werden.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt sinngemäß:

Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Bescheides vom 17.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2019, verurteilt den Antrag des Klägers auf Gewährung von LTA-Leistungen erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide.

Die Beteiligten wurden zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung gefunden haben.

Entscheidungsgründe

I.

Die Kammer kann gemäß § 105 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und die Beteiligten dazu angehört wurden.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 17.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Beklagte erbringt Leistungen zur Teilhabe nach § 9 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) im Rahmen ihres Ermessens (§ 13 SGB VI), wenn die persönlichen (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. § 9 Absatz 2 SGB VI).

Der Kläger erfüllt die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 10 SGB VI.

Die persönlichen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 SGB VI erfüllen Versicherte unter anderem, wenn bei Ihnen die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet, oder gemindert ist. Das SGB VI definiert den Begriff der Erwerbsfähigkeit nicht weiter. Aus der Systematik des SGB VI und dem Grundsatz „Teilhabeleistungen vor Rente“ (vgl. § 9 Absatz 1 S. 2 SGB VI) kann gefolgert werden, dass die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 10 SGB VI das Spiegelbild der Erwerbsminderung des § 43 SGB VI darstellt. Die Leistungen des § 9 SGB VI sollen daher immer dann erbracht werden, wenn durch diese Leistungen die Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI abgewendet werden kann. Demnach ist die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherte ohne Leistungen zur Teilhabe einer Rente nach § 43 SGB VI bedürfen werde. Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, haben gemäß § 240 SGB VI einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und sie berufsunfähig sind. Daher kann die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bei dieser betroffenen Personengruppe auch in der Realisierung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit liegen.

Im Umkehrschluss ergibt sich, dass eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit regelmäßig ausscheidet, wenn eine Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI (bzw. § 240 SGB VI) nicht zu besorgen ist und daher auch nicht durch Leistungen zur Teilhabe abgewendet werden muss.

Sofern die Beklagte in den streitgegenständlichen Bescheiden darauf abzustellen scheint, dass dem Kläger wegen mangelnder Mitwirkung die Leistung nicht zu gewähren sei, ist die Versagung gemäß § 66 SGB I das vorrangige Rechtsinstitut und nicht die Ablehnung des Antrages. Die darauf basierende Ablehnung wäre damit rechtswidrig.

Sollte die Beklagte die Ablehnung nicht tatbestandlich begründet haben (der streitgegenständliche Bescheid ist hier zu unpräzise für eine konkrete Feststellung seitens der Kammer), sondern die Weigerung der Kooperation des Klägers rechtsfolgenseitig würdigen, so ist die Entscheidung gleichwohl rechtswidrig.

Die von dem Kläger begehrte Leistung ist eine Ermessensleistung der Beklagten. Im Rahmen des 13 SGB VI hat die Beklagte sowohl hinsichtlich der Entschließung, als auch des Ausführungsermessens dieses pflichtgemäß im Sinne von § 39 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) auszuüben.

Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich daher auf eine Prüfung des Ermessens der Beklagten auf Ermessensfehler. Das Gericht hat sein eigenes Ermessen nicht an die Stelle der Behörde zu setzen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG 9. Aufl. § 54 Rn. 28). Die Ermessensüberprüfung des Gerichts beschränkt sich auf drei Fallkonstellationen (vgl. aaO. SGG 9. Aufl. § 54 Rn. 27 ff.):

1. *Ermessensnichtgebrauch* (vgl. zu Begriff und Voraussetzungen des Ermessensnichtgebrauchs, von Wulffen SGB X 6. Aufl. § 45 Rn. 92)

2. *Ermessens über - (unter)schreitung*

3. *Ermessensfehlgebrauch* (vgl. zum Begriff von Wulffen aaO).

Es liegt ein Fall des Ermessensausfalls vor. Die Beklagte hat von ihrem Ermessen keinen erkennbaren Gebrauch gemacht. Die bloße Feststellung, dass der Kläger nicht mitwirkt und daher eine LTA nicht angezeigt sei, ist als Begründung für eine Ermessensausübung völlig unzureichend. Hier hätte die Beklagte weiter ins Detail gehen müssen, auf welchen weiteren Erwägungen Ihre Ermessensausübung beruht.

Es kann daher dahinstehen, ob die Ausführungen der Beklagten tatbestandlich oder rechtsfolgenseitig zu werten sind, denn in beiden Lesarten ist die Entscheidung rechtswidrig und erfordert eine erneute Ermessensbetätigung der Beklagten im Verwaltungsverfahren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht Cottbus durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 3. Kammer

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Görtsch

Justizbeschäftigter¹⁵



